

**Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen
zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2022**

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹ nehmen wir folgende Meldungen vor:

<p>Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierungen für das Jahr 2022 in Anspruch nehmen:</p> <p><input type="checkbox"/> Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)</p>

<p>Die im Jahr 2022 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Tübingen GmbH an der Abnahmestelle:</p> <p>_____</p> <p align="center">[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]</p> <p>entnommenen Strommengen wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.</p>

<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]</p>
--

<p>Die im Jahr 2022 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Tübingen GmbH entnommenen Strommengen wurden teilweise an Dritte weitergeleitet.</p> <p>Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: _____ kWh.</p> <p><input type="checkbox"/> Die im Jahr 2022 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.²</p> <p><input type="checkbox"/> Die im Jahr 2022 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigefügt.</p>

¹ § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe von § 62b EEG 2017 zu machen.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2017 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2017 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2017 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

● _____
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

_____ Datum, Unterschrift, Firmenstempel